

# § 1a Stmk. GN Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Anm.: In der Fassung LGBl. Nr. 81/2010

In Kraft seit 25.09.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)